

Gemeinde T r a u n
Verwaltungsbezirk Linz-Land
Zahl 605/2-145-1953

Traun, am 11. Juli 3 19 53

Bescheid

An

Herrn, Frau, Frl., Firma Josef und Amalie H o h n e d e r

in Freistadt, Walchshof 11

Über Ihr Ansuchen vom 28.5.1953 und auf Grund des Ergebnisses der am 10.6.1953
abgehaltenen Bauverhandlung sowie die hiebei vorgelegenen Pläne wird Ihnen hiemit gemäß den Bestimmungen
der Bauordnung für Oberösterreich die

Baubewilligung

zu r Erbauung eines Einfamilienhauses

auf Parz. Nr. 739/5, G. B. C. 3. T r a u n, Rat.-Gem.
unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1.) Die Vorschriften der Punkte 1 - 7, 9, 11 - 14, 16 - 20, 23 - 33, 35 und 36 der dem Bescheid beiliegenden " Allgemeinen Bedingungen für die Errichtung von Bauten im Gemeindegebiet Traun " sind einzuhalten.
- 2.) Die lichte Höhe des Kellers ist von 2.00 m auf 2.20 m zu erhöhen.
- 3.) Die Baulinie liegt von der Strassengrundgrenze 5 m weit zurück. Der Dachfirst hat parallel mit der Strasse zu verlaufen.
- 4.) Der Bauwerber ist verpflichtet, die Strasse entlang der Grundgrenze befahrbar zu gestalten und instandzuhalten..

Die Kommissionsgebühren betragen 66.-- S.

Die für die Erteilung der Baubewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt 30.-- S.
(Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 3. 1. 1949, L.-G.-Bl. Nr. 6).

Die Stempelgebühren betragen S 6.--.

Diese Beträge sind binnen acht Tagen beim Gemeindeamt einzuzahlen.

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides dürfen Sie mit den Bauarbeiten nicht beginnen. Der Bau-
beginn und die Bauvollendung sind dem Gemeindeamt anzuzeigen. Vor der Erteilung der Benützungsbewilligung
darf das Haus nicht in Benützung genommen werden.

Begründung:

Dieser Bescheid stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen
und das Gutachten der Sachverständigen.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung die beim Gemeindeamte in

T r a u n

einzubringende Berufung eingelegt werden.

Der Bürgermeister:



Gemeindeamt Traun
Bez. Linz-Land, O.Ö.
Az. 605/1-145-1953

T r a u n , den 11.7.1953

Beilage zum Bescheid vom 11. Juli 1953, Hohneder Josef.

Allgemeine Bedingungen

für die Errichtung von Bauten im Gemeindegebiete Traun.

- 1.) Die o.ö. Bauordnung in der Fassung 1946 ist einzuhalten.
- 2.) Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Bei ev. Abänderungen ist unter Vorlage von Tekturplänen rechtzeitig um die Bewilligung einzureichen.
- 3.) Das Bauvorhaben ist von einem konzessionierten Baugewerbetreibenden auszuführen. Ein Wechsel in der Ausführung ist umgehend dem Gemeindeamte bekanntzugeben.
- 4.) Für die statische Sicherheit aller Tragwerke und Stahlbetonarbeiten haftet allein die bauausführende Firma.
- 5.) Die Elektroinstallationen sind nach den Bestimmungen des VDE von einem befugten Elektrounternehmen auszuführen. Die Sonderbestimmungen für feuchte bzw. feuergefährliche Räume sind einzuhalten.
- 6.) Die selbst anzufertigenden Hohlblocksteine sind unter Aufsicht und Verantwortung des Bauführers herzustellen.
- 7.) Gegen aufsteigende Grundfeuchtigkeit ist das aufgehende Mauerwerk unter der Kellerdecke horizontal zu isolieren.
- 8.) Der nichtunterkellerte Teil hat einen Betonestrich mit darauf befindlicher Isolierung zu erhalten.
- 9.) Bei den Stiegen sind Anhaltstangen anzubringen.
- 10.) Die Fäkalien und Abwässer sind in einer Kläranlage zu sammeln. Der Überlauf von der Kläranlage ist in eine Sickergrube zu führen.
- 11.) Die Fäkalien sind in einer Senkgrube zu sammeln. Der Abstand der Senkgrube vom Haus muß mindestens 50 cm betragen. Dieselbe ist flüssigkeitsundurchlässig herzustellen und trag- sowie geruch-sicher abzudecken.
- 12.) Die Dachabwässer sowie die sonstigen Abwässer sind in eine Sickergrube zu leiten.
- 13.) Der Brunnen ist mindestens 10 m von der Sickergrube und 6 m von der Kläranlage bzw. Senkgrube entfernt anzulegen. Er muß in der Flußrichtung gesehen, oberhalb der Kläranlage oder Senkgrube bzw. Sickergrube angelegt werden. Die Abdeckplatte des Brunnens ist 30 cm über dem Gelände in Falz zu verlegen. Die Spalte ist mit einem unverschiebbaren Blechstreifen abzuschließen.
- 14.) Eine Wasserprobe aus dem Brunnen ist zwecks Feststellung der Genußfähigkeit in einem bakteriologischen Institut untersuchen zu lassen. Der Befund hierüber ist der Endbeschaukommission vorzulegen.
- 15.) Das Wasser wird aus dem Trauner-Ortswassernetz entnommen. Bezüglich Durchführung des Anschlusses ist mit dem Wasserwerk (Werkmeister Pfleger) das Einvernehmen herzustellen. Die Wasserleitungsinstallationen sind nach den Bestimmungen der Trauner Wasserleitungsordnung und den Vorschriften des Handwerkes und der Technik herzustellen und instandzuhalten.
- 16.) Die Ableitung von Niederschlags- und Abwässer auf Strassen- oder Nachbargrund ist verboten.
- 17.) Der Fußboden des Bades ist flüssigkeitsdicht mit Hohlkehlen an den Wänden herzustellen. Die Wände sind bis zu einer Höhe von 1.60 m abwaschbar auszuführen.

- 18.) Der Abfluß der Niederschlagswässer von der Strasse auf das Grundstück des Bauwerbers muß gewährleistet bleiben.
- 19.) Die Klosettabfallrohre haben Dunstschläuche bis über Dach zu erhalten.
- 20.) Die Dachbodenräume (Spitzboden) haben einen feuerhemmenden Estrich zu erhalten. Die Türen in diese Räume sind dachbodenseits feuerhemmend zu beschlagen.
- 21.) Vor der Dachbodenabschlußtür ist ein Feuerlöschhydrant mit ausreichend langen, mindestens $3/4$ zöll. Schlauch samt Spritzenstück stets gebrauchsfertig bereit- und instandzuhalten.
- 22.) Solange kein Wasserleitungsanschluß vorhanden ist, ist zumindest ein genügend großer Wasserbottich mit einigen Löscheinern an geeigneter Stelle bereitzuhalten.
- 23.) Im Vorraum ist ein bewährtes Feuerlöschgerät aufzustellen und instandzuhalten.
- 24.) Die Kamine müssen einen Mindestdurchschnitt von 14×18 cm erhalten und sind in der ganzen Höhe innen und aussen zu verputzen. Alle Holzkonstruktionsteile müssen von der inneren Lichte der Kamine mindestens 20 cm entfernt sein.
- 25.) Vor Herstellung der Zwischendecken müssen die Kamine vom zuständigen Kaminfegermeister Herrn Anton Zdenek in Traun Nr. 262, Telefon 187, überprüft und abgezogen werden. Ein Kaminbefund ist der Endbeschaukommission vorzulegen.
- 26.) Am Dachboden sind ausschließlich eiserne Kaminputztürchen zu verwenden. Dieselben sind mit einer dauerhaften Stockwerksbezeichnung zu versehen.
- 27.) Vor allen Öfen und Herden sind beim Aschenfall Vorlagebleche anzubringen.
- 28.) Für Asche und Kehrriech ist ein unbrennbarer Behälter mit ebensolchem Deckel an windgeschützter Stelle aufzustellen.
- 29.) Die vom Ortsplaner gestellten Bedingungen sind genauestens zu beachten.
- 30.) Die Bauwiche (Seitenabstände zu den Nachbargrenzen) von mindestens 3 m sind einzuhalten.
- 31.) Vor Herstellung der strassenseitigen Einfriedung ist beim Gemeindeamt die Genehmigung einzuholen.
- 32.) Für eine ev. Strassenverbreiterung ist der benötigte Grund kostenfrei und lastenfrei an das öffentliche Gut abzutreten. Diese Verpflichtung kann auch grundbücherlich sichergestellt werden.
- 33.) Die Arbeiterschutzbestimmungen im Hochbau, Min.Vdg.v.7.2.1907 RGBl.Nr.24 sind einzuhalten.
34. Das geplante Objekt gilt, da es die für dieses Gebiet rechtskräftig vorgeschriebene Bebauung hemmt, da es den Vorschriften der o.ö. Bauordnung widerspricht, nur als Provisorium gegen jederzeitigen Widerruf und ist über Verlangen des Gemeindeamtes Traun sofort und ohne jeden Anspruch auf Entschädigung auf Kosten und Gefahr des jeweiligen Besitzers wieder zu entfernen.
- 35.) Nach Fertigstellung des Baues ist beim Gemeindeamt Traun schriftlich um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.
- 36.) Abweichungen in der Bauführung von den genehmigten Plänen oder den vorgeschriebenen Bedingungen werden bis zum Fünffachen der Kosten des unbefugt durchgeführten Baues bestraft. Unabhängig vom Strafverfahren sind Abweichungen in der Bauführung zu beheben.

Der Bürgermeister :